

## **>STELLUNGNAHME**

# Zweite Novelle der ElektroG-Gebührenverordnung

Berlin, 10.10.2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU bedankt sich beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Möglichkeit, zu dem am 20. September 2016 übersandten Entwurf einer zweiten Änderungsverordnung der Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz Stellung nehmen zu können.

Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich, dass die Gebührentatbestände an die neuen Prognosen für das Jahr 2017 angepasst werden sollen. Dabei stehen Gebührenerhöhungen auf der einen Seite Gebührensenkungen bei anderen Tatbeständen gegenüber. Laut dem Einleitungstext (Kapitel „Problem und Ziel“) zur Zweiten Novelle der ElektroGGebV legt diese die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entstehen. Die nach § 40 ElektroG beliehene Gemeinsame Stelle soll die Aufgabenerfüllung in diesem Zusammenhang über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Für das Jahr 2017 konnte erstmals auf Erfahrungswerte des ElektroG i. d. F. vom 20. Oktober 2015 zurückgegriffen werden.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen die Gebührentatbestände nach Anlage 1 an die aktuellen Gegebenheiten bei der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland und damit an die neuen Schätzungen für das Jahr 2017 angepasst werden.

### **1. Erhöhung der Gebühr für Optierungsanzeigen (Nr. 18 der Anlage 1)**

Der Entwurf der Änderungsverordnung sieht vor, die zum 24. Oktober 2015 erstmalig auf 50,90 Euro festgesetzte und ab 1. Januar 2016 auf 87,70 Euro erhöhte Gebühr für die Anzeige der Optierung auf 94,40 Euro pro Sammelgruppe und Anzeige anzuheben.

Der VKU geht, wie schon in seiner Stellungnahme vom 03.08.2015, weiterhin von der Rechtswidrigkeit des Gebührentatbestands Nr. 18 der Anlage 1 der ElektroGGebV aus. Die Rechtswidrigkeit der Optierungsgebühr wurde seinerzeit durch ein von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (Prof. Ewer, Kiel) bestätigt.

Das Gutachten führte aus, dass die Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige durch die Gemeinsame Stelle keine Leistung derselben darstellt, welche den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zuzurechnen wäre. Zu begründen ist dies damit, dass eine Gebühr für eine Verwaltungsleistung immer einen Bezug zum Gebührenpflichtigen voraussetzt. Diesem Pflichtigen muss die Verwaltungsleistung als individuelle öffentliche Leistung zuzurechnen sein, § 1 Bundesgebührengesetz (BGebG). Die Anzeige der Optierung durch den örE sowie die Entgegennahme und Prüfung der

Anzeige durch die Gemeinsame Stelle wurzelt indes im Interesse der Gemeinsamen Stelle, Planungssicherheit für ihren Haushalt zu erhalten. Die Optierungsanzeige dient folglich der Ressourcenplanung der Gemeinsamen Stelle und ist insbesondere keine konstitutive Voraussetzung für die Optierung durch den öRE nach dem ElektroG.

Da bereits die Gebühr dem Grunde nach rechtswidrig ist, kann eine Erhöhung derselben erst recht nicht als rechtskonform erachtet werden. Der VKU lehnt daher sowohl den Gebührentatbestand Nr. 18 grundsätzlich wie die nunmehr erneut geplante Gebührenerhöhung im Konkreten ab. Auf Grund der Rechtswidrigkeit der Optierungsgebühren rät der VKU seinen Mitgliedsunternehmen, Widerspruch gegen die erlassenen Gebührenbescheide einzulegen.

## **2. Anpassung der Gebührenhöhe in Nr. 19 der Anlage 1**

Für Anzeigen und Meldungen außerhalb des zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungssystems (Nr. 19 der Anlage 1 der ElektroGGebV) soll der Gebührentatbestand nunmehr auf 25,80 Euro bis 206,20 Euro angepasst werden. Dies begrüßt der VKU ausdrücklich, da der alte Gebührenrahmen von 36,90 Euro bis 1474,10 Euro in nichtnachvollziehbarer und unverhältnismäßiger Art weit gesteckt war. Derartige Preisspannen sind nicht mit unterschiedlichem Arbeitsaufwand zu erklären und stellen somit auch keine geeignete Grundlage für die Erhebung der Gebühr dar. Des Weiteren ist die Absenkung der Gebühren ebenfalls zu begrüßen. Die Gebührensätze waren u. E. ohne nachvollziehbaren Grund deutlich überhöht.